

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.22
	BENUTZUNGSORDNUNG für öffentliche Kinderspielplätze	Seite 1

BENUTZUNGSORDNUNG

für öffentliche Kinderspielplätze

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 01. August 1978 auf Empfehlung des Badischen Gemeindeversicherungsverbandes nachstehende Benutzungsordnung für öffentliche Kinderspielplätze erlassen.

B e n u t z u n g s o r d n u n g

der Gemeinde Östringen für öffentliche Kinderspielplätze

§ 1

Allgemein

1. Die Gemeinde unterhält Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen. Sie sollen den Kindern Spiel-, Sport- und Erholungsraum sein.
2. Die Benutzung der Spielplätze und die Verantwortlichkeit der Gemeinde bestimmen sich nach öffentlichem Recht. Die Spielplatzordnung soll die Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit auf dem Spielplatz gewährleisten.

§ 2

Benutzung

1. Die Benutzung ist grundsätzlich nur Kindern bis zu 14 Jahren gestattet.
2. Kinder unter 3 Jahren dürfen den Spielplatz nur in Begleitung aufsichtsführender Erwachsener aufsuchen.

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.22
	BENUTZUNGSORDNUNG für öffentliche Kinderspielplätze	Seite 2

§ 3

Öffnungszeiten

Der Spielplatz ist vom 1. Mai bis 30. September von 8.00 bis 20.00 Uhr und vom 1. Oktober bis 30. April von 8.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. (Siehe auch § 3 der polizeilichen Umweltschutzordnung der Gemeinde vom 17.12.1975).

§ 4

Verhalten

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was gegen die Sicherheit, Ruhe, Ordnung und gegen die guten Sitten verstößt.

2. Es ist insbesondere verboten:
 - a) Spiel- und Sportgeräte bestimmungswidrig zu benutzen,
 - b) Speisereste, Papier, Glas und andere Gegenstände wegzwerfen,
 - c) andere Benutzer beim Spielen zu behindern,
 - d) Einrichtungen zu beschädigen bzw. zu verändern,
 - e) Hunde mitzubringen,
 - f) Steine und sonstige Gegenstände zu werfen,
 - g) unnötige Belästigungen und Störungen für die Angrenzer,
 - h) Fußballspielen und Radfahren

§ 5

Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden sind an die Gemeinde zu richten.

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.22
	BENUTZUNGSORDNUNG für öffentliche Kinderspielplätze	Seite 3

§ 6

Haftung

1. Die Benutzung des Spielplatzes und der Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr. Sie ist nur unter Aufsicht Erwachsener bzw. mit ausdrücklicher Genehmigung eines Erziehungsberechtigten gestattet.

2. Die Haftpflicht der Gemeinde richtet sich, auch hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht, nach öffentlichem Recht. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Östringen, den 01. August 1978
Kimling, Bürgermeister